

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 4/1918 (1918)

**Artikel:** Kanton Schaffhausen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-23845>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mum 400 Fr. betragen, wenn sie keine Kompetenzen haben; 300 Fr., wenn sie die Kompetenzen vollständig beziehen.

3. Bei nur teilweisem Bezug der Kompetenzen wird der Regierungsrat zu dem niedrigen Minimum einen angemessenen Zuschlag festsetzen.

4. Die Arbeitslehrerinnen erhalten eine Teuerungszulage von 15 Prozent der bisherigen Barbesoldung.

5. Die Festsetzung der Zulage berechnet sich auf Grund der Besoldungen vom 1. Januar 1915, wobei seither erwachsene Alterszulagen in Anrechnung zu bringen sind. Bezugsberechtigt sind alle durch Wahl angestellten Lehrer und Lehrerinnen; solche, welche erst nach dem 1. Juli 1917 ihren Dienst angetreten haben, mit Wirkung vom Datum des Dienstantritts an, die übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1917 an.

6. Die Teuerungszulagen werden von den Schulgemeinden und dem Staat je zur Hälfte bestritten.

7. Die Gemeinderäte haben die Beschlüsse betreffend Ausweisung der den Gemeinden aufliegenden Hälfte beförderlich dem Regierungsrat mitzuteilen, worauf dieser über die Ausrichtung des Betrages des Staates Beschluß fassen wird.

## XIV. Kanton Schaffhausen.

### Lehrerschaft aller Stufen.

#### 1. Beschluß des Großen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend Zuweisung von Teuerungszulagen für das Jahr 1917. (Vom 18. April 1917.)

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen,  
auf Antrag des Regierungsrates vom 31. März 1917,  
beschließt, was folgt:

§ 1. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte andauernd verteuerte Lebenshaltung werden vom Staate für das Jahr 1917 Teuerungszulagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht in einer persönlichen Zulage von 200 Fr. ferner in einer Zulage von 100 Fr. für eine Familie, die eigenen Haushalt führt, und je 50 Fr. für jedes eigene, angenommene oder angeheiratete Kind unter 16 Jahren, sowie für jede erwachsene, erwerbsunfähige Person ohne Vermögen und Einkommen, zu deren Unterstützung der Bezüger gesetzlich verhalten ist, und deren Lebensunterhalt er nachweislich zum größten Teil bestreitet.

Die Familienzulage fällt weg bei Bezügern, die mehr als 30,000 Franken Vermögen besitzen.

§ 3. Bezugsberechtigt sind alle vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter der Staatsverwaltung und der staatlichen Anstalten und Betriebe. Bezugsberechtigt sind ferner die

Kantonsschullehrer, welche eine Hauptlehrstelle bekleiden, die Reallehrer und die Elementarlehrer, letztere unter Vorbehalt der Bestimmung in § 4.

Anstellung im Nebenamt schließt die Bezugsberechtigung aus.

§ 4. Die Teuerungszulage an die Elementarlehrer wird vom Staate nur zur einen Hälfte ausgerichtet. Die Zuweisung der andern Hälfte wird den Gemeinden überlassen.

§ 5. Bei Angestellten, die erst im Verlaufe des Jahres den Dienst antreten, wird die Teuerungszulage entsprechend vermindert. Im weiteren tritt für die Zeit des Militärdienstes eine dem Abzug an der ordentlichen Besoldung entsprechende Reduktion der persönlichen Zulage ein.

Bei denjenigen Angestellten, welche nebst der festen Besoldung freie Station genießen (Personal des Kantonsspitals und der Irrenanstalt u. s. w.) wird die persönliche Zulage nicht ausbezahlt.

§ 6. Weibliche Angestellte, die nicht als Familienvorstände angesehen werden müssen, erhalten  $\frac{3}{4}$  der persönlichen Zulage.

§ 7. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten, in den Monaten Juni und Dezember, ausbezahlt.

§ 8. Der Große Rat gewährt den für die Ausrichtung der Teuerungszulagen nötigen Kredit, und ermächtigt den Regierungsrat zum Vollzug dieses Beschlusses, der sofort mit Rückwirkung auf 1. Januar 1917 in Kraft tritt.

## 2. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. (Vom 15. Juni 1917.)

### A. Zweck der Kasse.

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete und auch in Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 3. Mai 1908 vorgesehene Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Umstände ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für ihre nächsten Angehörigen (Art. 19) zu sorgen.

### B. Mitglieder der Kasse.

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden, ausgenommen Geistliche und Arbeitslehrerinnen, treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes). Stellvertreter sind nur dann zum Beitritte verpflichtet, wenn der eigentliche Stelleninhaber gestorben oder von der betreffenden Stelle zurückgetreten ist und die Stellvertretung mindestens ein Vierteljahr gedauert hat.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 4 der Statuten.

Art. 3. Lehrern und Lehrerinnen an privaten Lehranstalten ist der Beitritt zur Unterstützungskasse unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Der Inhaber der Anstalt verpflichtet sämtliche an derselben wirkenden Lehrkräfte zum Beitritte (vorbehalten die Bestimmungen der Art. 2 und 4) und gibt über allfällige Personaländerungen jederzeit genaue Auskunft.
- b) Er garantiert durch besondern Vertrag die Leistung des Staatsbeitrages für jede Lehrkraft samt den gemäß Art. 14 geforderten Nachzahlungen.
- c) Er garantiert ferner, daß seine Beiträge sowohl als diejenigen der Lehrer selbst auf die festgesetzte Zeit pünktlich entrichtet werden (vergl. Art. 15).
- d) Beim Austritt eines Lehrers oder einer Lehrerin hat der Anstaltsinhaber keinen Anspruch auf irgendwelche Rückgewähr.
- e) Die Lehrer und Lehrerinnen solcher Anstalten sind in bezug auf Beitragsleistung, Nachzahlung, Auslösung, Rentengenuß, sowie die übrigen Rechte und Pflichten den andern Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 4. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den Schuldienst treten, aufzunehmen. (Vergl. Art. 12 der Statuten und Art. 7 des Besoldungsgesetzes.)

Art. 5. Mitgliedern, welche ihre Lehrstelle verlassen, um ihre Studien fortzusetzen, steht es frei, unter den in Art. 10 genannten Bedingungen aus der Kasse auszutreten oder aber bei derselben bis zu ihrer Rückkehr in den Schuldienst zu verbleiben. Im ersten Falle erfolgt der Wiedereintritt nach Maßgabe des Art. 13. Im zweiten Falle hat das betreffende Mitglied nach Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit im Kanton die inzwischen fällig gewordenen Jahresbeiträge samt den einfachen Ganzjahreszinsen zu 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> nachzuzahlen. Der Bezug dieser Nachzahlung geschieht durch Verrechnung bei der Ausrichtung der Besoldung je nach Umständen in einer oder in mehreren Raten. Die zu Studienzwecken eingeräumte Zahlungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Stirbt das betreffende Mitglied während seiner Abwesenheit, so haben die Erben desselben, sofern sie nicht unbemittelt sind, für seine Verbindlichkeiten aufzukommen.

Art. 6. Mitglieder, welche den Lehrerberuf aufgeben, um in den Staats- oder Gemeindedienst (Kanton Schaffhausen) überzutreten, können bei der Kasse verbleiben, sofern sie nicht Gelegenheit haben, einer ähnlichen Kasse beizutreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die ganze Jahresprämie (Jahresbeitrag und Staatsbeitrag) auf die festgesetzten Termine pünktlich einzubezahlen.

Wer einer Aufforderung zur Zahlung keine Folge leistet, hat aus der Kasse auszutreten.

Art. 7. Wird ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder bestätigt, so ist ihm gestattet, bei der Kasse zu verbleiben, bis es eine andere Stelle im Kanton gefunden hat. Zu diesem Zwecke wird ihm eine Frist von drei Jahren gewährt. Kann es während dieser Zeit keine Stelle erhalten, so erfolgt der Austritt nach den Bestimmungen des Art. 10. Hat aber das betreffende Mitglied das zur Bezugsberechtigung erforderliche Alter (Art. 19 a) erreicht, oder kann es wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr weiter amten, so tritt es in den Genuß der seinem Alter entsprechenden Rente (Art. 19 b).

Art. 8. Ist ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden, beruht seine Tat jedoch auf gänzlicher oder teilweiser Unzurechnungsfähigkeit, so kann es in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle bezieht es die seinem Alter entsprechende Rente nach Art. 19 b.

Kann der Irrenarzt, beziehungsweise das Gericht jedoch eigentliche Unzurechnungsfähigkeit nicht feststellen, so hat das betreffende Mitglied aus der Kasse auszutreten. Seine Auslösung erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 10.

Der Entscheid über diese Fälle erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission.

Art. 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Wenn ein Mitglied den Schuldienst verläßt. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 5. Vergl. auch Art. 20.)
- b) Wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötiges körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es bezugsberechtigt ist. (Vorbehalten die Bestimmung des Art. 6.)
- c) Wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 7.)
- d) Wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 8.)

Art. 10. Diejenigen Mitglieder, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 9 aus der Unterstützungskasse austreten müssen, erhalten nach Maßgabe ihres Alters als Auslösung die in nachstehender Tabelle aufgeführten Prozentsätze, bezogen auf die von ihnen einbezahlten Jahresbeiträge:

A. Lehrer			B. Lehrerinnen		
Austrittsalter	Auslösung		Austrittsalter	Auslösung	
Jahre	% der einbezahlten Jahresbeiträge	+ % einfache Jahreszinsen	Jahre	% der einbezahlten Jahresbeiträge	+ % einfache Jahreszinsen
Bis 25	60 %	—	Bis 25	60 %	—
26—30	70 %	—	26—30	70 %	—
31—35	80 %	—	31—35	80 %	—
36—40	90 %	—	36—40	90 %	—
41—45	100 %	—	41—44	100 %	—
46—50	100 %	1 %	45—48	100 %	1 %
51—55	100 %	2 %	49—52	100 %	2 %
56—60	100 %	3 %	53—56	100 %	3 %
61—65	100 %	4 %	57—60	100 %	4 %

Für die über 65 Jahre alten Lehrer gilt das 65., für die über 60 Jahre alten Lehrerinnen das 60. Altersjahr als Austrittsalter. (Bezüglich der letztern vergl. Art. 19 a, Schlußsatz.)

Die Zinsberechnung geschieht stets nach ganzen Jahren. (Voller Jahresbeitrag als Nachzahlung.)

Sind die in Art. 9 unter c und d aufgeführten Mitglieder verheiratet und sehr bedürftig, so können ihnen von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission im Maximum noch folgende Zuschüsse zu der ordentlichen Auslösungssumme zugesprochen werden: Für die Ehefrau 10 % und für jedes minderjährige Kind (bis zum 18. Altersjahre) 5 % der Auslösungssumme, zusammen bis auf 50 % der letztern.

### C. Hilfsmittel der Kasse.

Art. 11. Die Kasse wird gebildet aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder (Art. 12);
- b) dem jährlichen Staatsbeitrag (Art. 14), bzw. den Beiträgen der privaten Lehranstalten (Art. 3);
- c) den Zinsen der Kapitalien;
- d) allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 12. Diejenigen Mitglieder, welche der Unterstützungskasse vom Jahre 1895 bis Ende 1916 beigetreten sind, haben ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Eintrittsalter bis 25 Jahre	Jahresbeitrag	70 Fr.
„ 26—30 „	„	80 „
„ 31—35 „	„	100 „
„ 36—40 „	„	130 „
„ 41—45 „	„	170 „

Die seit 1. Januar 1917 neu eintretenden Mitglieder bezahlen einen Beitrag von 80 Fr. jährlich. Ist ein solches Mitglied bei seinem Eintritte mehr als 23 Jahre alt, so leistet es außerdem für jedes überschießende Jahr eine einmalige Nachzahlung von 80 Fr.

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45., oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Altersjahre als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden (Art. 4), so entrichten sie ebenfalls die ihrem Alter entsprechende Nachzahlung.

Die Nachzahlungen können auf einmal oder in vierteljährlichen Raten entrichtet werden, je nach Übereinkunft mit der Verwaltungskommission. Die für allmähliche Abzahlung zu gewährende Frist beträgt höchstens 5 Jahre. Für Nachzahlungen, welche 2 Jahre überschreiten, stellt die Verwaltungskommission Schuldscheine aus, die von den betreffenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Der nach zwei Jahren noch verbleibende Restbetrag ist jeweilen vierteljährlich zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu verzinsen.

Stirbt ein Mitglied, bevor die Nachzahlungsschuld getilgt ist, so hält die Kasse ihre Forderung den Erben gegenüber aufrecht, sofern sie bemittelt sind, jedoch höchstens bis auf die Höhe des Erbvertrages. Tritt ein solches Mitglied aus der Kasse aus, so wird die Forderung bei der Auslösung verrechnet; ein allfälliger Restbetrag ist sofort zu begleichen.

Art. 13. Tritt ein Mitglied, welches aus der Unterstützungskasse ausgetreten war, derselben später wieder bei, so hat es die erhaltene Auslösungssumme und die inzwischen fällig gewordenen Jahresbeiträge samt den einfachen Jahreszinsen zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nachzuzahlen. (Zinsberechnung ganzjährlich.) Bezüglich der Nachzahlung selbst gelten die Bestimmungen des Art. 12.

Art. 14. Der Staat leistet für jedes Mitglied, so lange es im Amte steht, bis zu seinem Rücktritt in den Ruhestand, bzw. bis zu seinem Austritt aus der Kasse einen jährlichen Beitrag von 80 Franken.

Die Inhaber privater Lehranstalten haben überdies beim Eintritte von Lehrkräften, welche über 23 Jahre alt sind, die gleiche Nachzahlung wie diese selbst zu leisten. (Vergl. Art. 12.)

Art. 15. Sämtliche Beiträge (ordentlicher Staatsbeitrag und Mitgliederbeiträge) werden in vierteljährlichen Raten erhoben, jeweilen auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen jeweilen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet. Lehrer an Halbjahrsschulen bezahlen den ganzen Jahresbeitrag in zwei Raten, jeweilen auf 31. Dezember und 31. März.

Art. 16. Jeder Lehrer ist zahlungspflichtig bis zum Ende des Quartals, in welchem er das 65., jede Lehrerin bis zum Ende des Quartals, in welchem sie das 60. Altersjahr zurücklegt. Betreffend die Zahlungspflicht der Lehrerinnen bleibt jedoch die bezügliche Bestimmung des Art. 19a vorbehalten.

Die erste Rate ist für dasjenige Quartal zu entrichten, in welchem der Eintritt, bezw. Wiedereintritt erfolgt.

Austretende Mitglieder bezahlen ihren Beitrag zum letztenmal für dasjenige Quartal, in welchem der Austritt stattfindet.

Für Mitglieder, die in den Genuß einer Rente treten, hört die Beitragspflicht mit dem Ende des Quartals auf, in dem das Ereignis erfolgte, das zum Bezug der Rente berechtigt.

Wer auf das Ende eines Schulhalbjahres austritt, gilt als mit dem 31. März, bezw. 30. September ausgetreten. (Vergl. Art. 25, erster Absatz.)

Art. 17. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 5 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritt in die Kasse, bezw. bei seiner Verheiratung, für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von 20 Fr. zu bezahlen. Die Entrichtung der betreffenden Summe kann in vierteljährlichen Raten stattfinden nach den Bestimmungen des Art. 12.

Art. 18. Aus den Fonds, welche von der ehemaligen freiwilligen „Witwen-, Waisen- und Alterskasse“ an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht eine andere Bestimmung tragen, wird eine gesondert zu verwaltende „Witwen- und Waisenstiftung“ gebildet. Über deren Zweckbestimmung wird ein besonderes Reglement aufgestellt.

#### D. Leistungen der Kasse.

Art. 19. Die Unterstützungskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Renten:

a) 1000 Fr. an Lehrer, die sich nach zurückgelegtem 65. Altersjahre, und

900 Fr. an Lehrerinnen, die sich nach zurückgelegtem 60. Altersjahre in den Ruhestand begeben.

Verbleibt eine Lehrerin nach zurückgelegtem 60. Altersjahr noch beim Lehramte, so hat sie den Jahresbeitrag weiter zu leisten (höchstens bis zum 65. Altersjahr) und ist dafür berechtigt, bei ihrem späteren Rücktritt die dem gleichaltrigen Lehrer entsprechende höhere Rente zu beziehen. Muß eine solche Lehrerin aus der Kasse austreten, so wird sie bezüglich der Auslösung ebenfalls dem Lehrer gleichgestellt. (Vergl. Art. 10.)

b) An Lehrer und Lehrerinnen, die eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf vor dem zurückgelegten 65. bezw. 60. Altersjahre aufgeben müssen, sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen, nach Maßgabe ihres Alters:

Alter	Rente	Alter	Rente	Alter	Rente	Alter	Rente	Alter	Rente	Alter	Rente
Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
65	1000	57	840	49	680	41	520	33	360	25	200
64	980	56	820	48	660	40	500	32	340	24	180
63	960	55	800	47	640	39	480	31	320	23	160
62	940	54	780	46	620	38	460	30	300	22	140
61	920	53	760	45	600	37	440	29	280	21	120
60	900	52	740	44	580	36	420	28	260	Bis	100
59	880	51	720	43	560	35	400	27	240	20	
58	860	50	700	42	540	34	380	26	220		

Im weitem siehe Art. 20.

- c) 400 Fr. an die Witwe eines verstorbenen Lehrers, sowie an die verwitwete Mutter eines Lehrers oder einer Lehrerin, die gestorben sind, ohne direkt auf eine Witwenrente Anspruch erheben zu können.
- d) 200 Fr. für jedes ganzverwaiste minderjährige Kind eines verstorbenen Lehrers oder einer als Mitglied der Kasse verstorbenen Lehrerin. Dieselbe Rente wird unter den gleichen Bedingungen ausgerichtet an ganzverwaiste minderjährige Geschwister von verstorbenen Lehrern und Lehrerinnen, die selbst keine Waisen hinterlassen.
- e) 100 Franken an jedes der vaterlosen Waisen eines verstorbenen Lehrers (auch wenn sich die Mutter wieder verheiratet), sowie an jedes der Kinder eines wegen Invalidität in den Ruhestand getretenen Mitgliedes. Dieselbe Rente erhalten unter den gleichen Bedingungen die vaterlosen minderjährigen Geschwister von Lehrern und Lehrerinnen, welche gestorben oder invalid geworden sind, ohne selbst Kinder zu besitzen.

Adoptiv- und Stiefkinder, bzw. Adoptiv- und Stiefgeschwister, beziehen nur die Hälfte der unter d und e festgesetzten Renten.

Sämtliche Kinderrenten werden ausgerichtet bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, die Witwenrenten bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung der Witwe, bzw. der Mutter des Lehrers oder der Lehrerin.

Art. 20. Tritt bei einem invalid gewordenen und bezugsberechtigten Mitglied eine Besserung des Gesundheitszustandes ein in einem solchen Grade, daß es den Lehrerberuf im Kanton Schaffhausen wieder aufnehmen kann, so fällt die Bezugsberechtigung dahin, und es hat, sofern es noch zahlungspflichtig ist, den seinem früheren Eintrittsalter entsprechenden Jahresbeitrag (ohne Nachzahlung) weiter zu leisten. Bei seinem späteren Rücktritt bezieht es die seinem Alter entsprechende höhere Rente.

Nimmt ein invalid gewesenes Mitglied die Lehrtätigkeit in einem andern Kanton wieder auf, so verliert es die Bezugsberechtigung und hat zugleich aus der Kasse auszutreten. In diesem Fall erhält es seine sämtlichen Einzahlungen samt den einfachen Ganzjahreszinsen à 4 0/0, abzüglich der bereits bezogenen Renten (ohne Zinsverrechnung) zurück.

Übt ein invalides Mitglied eine andere Berufs- oder Amtstätigkeit aus, so bezieht es die volle Rente nur so lange, als bei ihm Jahreseinkommen und Rente zusammen nicht mehr als 80 0/0 der zuletzt bezogenen Lehrerbesoldung ausmachen. Wird diese Grenze überschritten, so erfolgt eine entsprechende Reduktion und gegebenenfalls die Sistierung der Rente. Alsdann vollzieht sich der Austritt unter den oben erwähnten Bedingungen.

Art. 21. Gerichtlich geschiedene Frauen von Mitgliedern sind nicht bezugsberechtigt.

Verheiratet sich ein in den Ruhestand getretenes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf eine Rente.

Art. 22. Verheiratet sich eine Lehrerin, und gibt sie gemäß Art. 115 des Schulgesetzes das Lehramt auf, so hat sie auch aus der Kasse auszutreten (Art. 9). Tritt sie später als verwitwete oder geschiedene Frau wieder in den Schuldienst und damit auch wieder in die Kasse ein, so hat sie keinen Anspruch auf die Witwenrente und ihre Kinder keinen solchen auf die Halbweisenrente. Muß sie wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens vorzeitig zurücktreten, so bezieht sie die ihr gebührende Invalidenrente und ihre Kinder die Invaliden-Kinderrente. Stirbt sie, so treten die letzteren in den Genuß der Ganzweisenrente.

Art. 23. Verheiratet sich ein Lehrer mit einer Lehrerin, so hat sie nach Aufgabe des Lehramtes ebenfalls aus der Kasse auszutreten (vergl. Art. 22). Stirbt ihr Mann als Mitglied der Kasse, so bezieht sie die festgesetzte Witwenrente und ihre Kinder die ihnen zukommende Halbweisenrente; auch dann, wenn sie als Witwe wieder in den Schuldienst und damit auch wieder in die Kasse eintritt. Wird sie als neues Mitglied invalid, so erhält sie außer der Witwenrente noch die ihr gebührende Invalidenrente und ihre minderjährigen Kinder zu der Halbweisenrente noch die Invaliden-Kinderrente. Nach ihrem Tode bezieht jedes minderjährige Kind die doppelte Ganzweisenrente.

Art. 24. Die Ausbezahlung der Renten erfolgt in vierteljährlichen Raten je Ende März, Juni, September und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 27).

Art. 25. Tritt ein Mitglied gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes auf das Ende eines Schulhalbjahres zurück, so beginnt der Rentengenuß jeweilen mit dem 1. April, bzw. 1. Oktober (siehe Art. 16, letzter Absatz).

In allen andern Fällen wird die erste Rente „pro rata temporis“ berechnet, d. h. von dem Tage an, an welchem das Ereignis, welches zur Nutznießung berechtigt, eintritt. Die Berechnung geschieht nach kaufmännischer Art (jeder Monat zu 30, jedes Vierteljahr zu 90 und das ganze Jahr zu 360 Tagen).

Art. 26. Die Rente wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverhehlung, Zurücklegung des 18. Altersjahres u. s. w.) erfolgt.

Art. 27. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission oder dem Verwalter anzuzeigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Genuß der Rente sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an die Verwaltungskommission zu richten.

#### E. Verwaltung der Kasse.

Art. 28. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse in Verbindung mit der Verwaltungskommission.

Art. 29. Die Regelung der Geschäfte und die Beaufsichtigung des Ganges der Kasse wird besorgt durch die fünfgliedrige Verwaltungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission von zwei Mitgliedern.

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Verwalter (zugleich Vizepräsident), dem Aktuar und zwei Beisitzern. Von diesen wird der eine als Vertreter des Staates vom Regierungsrat, der andere, wie die übrigen Kommissionsmitglieder und die beiden Revisoren, von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beider Kommissionen beträgt je vier Jahre. Ihre Mitglieder beziehen Sitzungsgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, Präsident, Verwalter, Aktuar und Revisoren außerdem noch eine von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission festzusetzende Besoldung.

Art. 30. Die Verwaltungskommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der Angelegenheiten der Kasse, berät die in der Mitgliederversammlung gestellten Motionen und erstattet darüber Bericht und Antrag. Sie prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und legt dieselbe der Mitgliederversammlung zur Abnahme vor. Sie begutachtet den Jahresbericht und leitet ihn mit der Jahresrechnung zur Genehmigung weiter an den Regierungsrat.

Nach Maßgabe der Statuten entscheidet die Kommission über Bezugsberechtigung und Höhe des Bezuges. In Fällen von nicht periodisch wiederkehrenden Unterstützungen, deren Höhe in den Sta-

tuten nicht zahlenmäßig festgelegt ist, verfügt sie über einen Kredit bis auf die Höhe von insgesamt 500 Fr. Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten innerhalb zehn Tagen die Beschwerde an den Regierungsrat offen.

Art. 31. Der Präsident vertritt die Unterstützungskasse nach außen und führt die Oberaufsicht über das gesamte Verwaltungswesen. Er versammelt und leitet die Verwaltungskommission, sowie die Mitgliederversammlungen, ordnet die Bezahlung der Rechnungen und der bewilligten Renten an, sowie die Anlage der Gelder, prüft und unterzeichnet die von dem Verwalter ausgefertigten Zahlungsanweisungen, nimmt die von der kantonalen Finanzverwaltung aufgestellte Jahresrechnung entgegen und unterbreitet sie der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Begutachtung.

Art. 32. Der Verwalter kontrolliert den Ein- und Austritt, sowie die Zivilstandsverhältnisse der Mitglieder, führt hierüber ein genaues Verzeichnis und füllt die für die technischen Neuberechnungen bestimmten Zählkarten sorgfältig aus. Spätestens am 15. des letzten Monats jedes Quartals unterbreitet er dem Präsidenten die statutengemäß ausgefertigten Zahlungsanweisungen zur Erhebung der Beiträge und zur Ausrichtung der Renten (auch bezüglich der Witwen- und Waisenstiftung), und ebenso stellt er die Abrechnungen über die Auslösung von austretenden Mitgliedern aus. Er verwahrt die wichtigen Aktenstücke der Unterstützungskasse und vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

Art. 33. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Verwaltungskommission und der Mitgliederversammlungen. Er verfaßt den Jahresbericht, sowie den Bericht über die technischen Neuberechnungen und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 34. Die Rechnungsprüfungskommission ist die Kontrollstelle der Lehrerunterstützungskasse. Sie prüft und begutachtet die von der kantonalen Finanzverwaltung gestellte Jahresrechnung, kontrolliert die Anlage der Gelder und nimmt alljährlich eine Revision der Wertschriften vor. Über ihren Befund erstattet sie der Verwaltungskommission, sowie der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 35. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal jährlich am Tage der Kantonallehrerkonferenz unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission. Sofern es die letztere als notwendig erachtet, kann eine Generalversammlung der Mitglieder auch auf einen besondern Tag einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission.
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission — mit Ausnahme des Vertreters des Staates — der beiden Revisoren der Unterstützungskasse und der beiden Vertreter der „alten Kasse“.

(Vertrag vom 19. November 1898 und Übereinkunft vom 8. März 1917.)

3. Festsetzung der Besoldung des Präsidenten, des Verwalters, des Aktuars und der Revisoren, sowie die Gewährung allfälliger weiterer Entschädigungen für außerordentliche Arbeiten.
4. Entscheid über außerordentliche Unterstützungen, welche von der Verwaltungskommission beantragt werden.
5. Allfällige Statutenänderungen.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für gewöhnlich fakultativ. Die Verwaltungskommission ist jedoch ermächtigt, bei besonders wichtigen Traktanden (Statutenänderungen, Wahlen u. s. w.) den Besuch als obligatorisch zu erklären. In diesem Falle werden ohne genügende Entschuldigung fehlende, im aktiven Schuldienste stehende Mitglieder zugunsten der Kasse mit 1 Franken gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

#### F. Schlußbestimmungen.

Art. 36. Anträge, die eine Änderung der Statuten bezwecken, sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet.

Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 35) stattfinden.

Art. 37. Je nach Verfluß von fünf Jahren soll der Stand und Gang der Kasse von einem Fachmann durch eingehende technische Berechnung genau geprüft und begutachtet werden. Eine Abänderung der Beiträge oder Renten kann nur auf Grund eines solchen Gutachtens stattfinden.

Art. 38. Diejenigen Mitglieder, welche bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge:

Eintrittsalter bis 25 Jahre	Jahresbeitrag	70 Fr.
26—30	80	„
31—35	90	„
36—40	100	„

#### G. Übergangsbestimmungen.

Art. 39. Diejenigen Lehrerinnen, die auf Grund der Statuten vom Jahre 1912 schon nach dem zurückgelegten 54. Altersjahre beitragsfrei geworden, aber nach den gegenwärtigen Statuten noch beitragspflichtig sind, haben die Hälfte der ausgefallenen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen. Treten sie inzwischen in den Genuß der Alters- oder Invalidenrente, so wird der ausstehende Betrag ratenweise an derselben in Abzug gebracht.

Art. 40. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft und gelten auch für die gegenwärtigen Bezugsberechtigten.

Die Statuten vom Jahre 1912 werden dadurch aufgehoben und außer Kraft erklärt.

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh. Primarschule.

**Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 31. Mai 1917.)**

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen, an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen und an die Anschaffung von Turngeräten.
2. An die Ausbildung schwachbegabter Kinder im Sinne von § 6 dieses Regulativs.
3. An die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.
4. An die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Schuljahres im Sinne von § 3 dieses Reglements.
5. An die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen zu den Leistungen der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
6. Zur Äufnung der allgemeinen Lehrerspensionskasse.
7. An weitere im Bundesgesetz genannte Zwecke, sofern die Mittel dazu reichen.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1, genannten Zwecke können jährlich bis auf 15,000 Fr. verwendet werden.

An den rationellen Bau oder wesentlichen Umbau\*) von Schulhäusern und Turnhallen werden Subventionen von 10%, an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen, sowie an die Anschaffung von Turngeräten solche von 25% der Kosten verabfolgt.

Die genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plane ausgeführt werden. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind vor Beginn des Baues der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Festsetzung der Subvention erfolgt nach vorgenommener Kollaudation des Baues auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

\*) Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten. (Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.)